L A N D K R E I S T A G S A C H S E N - A N H A L T

Landkreistag Sachsen-Anhalt e.V. Postfach 3663 39011 Magdeburg

An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Breitbandversorgung
Az.: 797-20/wi
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

4. Januar 2019

Rundschreiben Nr. 028/2019

Europäischer Telekommunikations-Kodex

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 541/2016 vom 2. November 2016

Kurzfassung:
Am 17. Dezember 2018 wurde die Richtlinie zu einem europäischen Kodex für elektronische Kommunikation im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Richtlinie sieht eine Definition von Hochgeschwindigkeitsnetzen vor, die auf Glasfasernetzen basiert. (Super-)Vectoring-Verbindungen fallen nicht darunter. Zudem wird vorgesehen, dass im Rahmen von geografischen Erhebungen von der Bundesnetzagentur Netzausbaupläne von privaten und öffentlichen Betreibern eingeholt werden können. Sollten die Unternehmen dabei falsche Angaben machen, können Sanktionen verhängt werden. Zudem können Betreibern Universaldienstverpflichtungen auferlegt werden. Die Richtlinie regelt die Frequenznutzung von 5G-Netzen und sieht explizit die Möglichkeit eines nationalen Roamings vor. Vorgaben zu Ko-Investitionen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht und Dritten sollen Investitionen privater Betreiber fördern.

Am 17. Dezember 2018 wurde die Richtlinie zu einem europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (im Folgenden TK-RL) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (**Anlage**). Die Richtlinie bildet insbesondere den Rechtsrahmen für die Bereitstellung von und den Zugang zu mobilen und leitungsgebundenen Internetverbindungen.

Der Text enthält u. a. in Art. 2 Nr. 2 TK-RL eine Definition von Netzen mit sehr hoher Kapazität. Ein solches liegt immer dann vor, wenn „ein Netz aus Glasfaserkomponenten bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht, oder ein elektronisches Kommunikationsnetz, das zu üblichen Spitzenlastzeiten eine ähnliche Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung bieten kann“. In Erwägungsgrund 13 der Richtlinie wird klargestellt, dass dies bei Festnetzanschlüssen einer

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 – 90

verband@landkreistag-st.de
http://www.kommunales-st.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Netzleistung entspricht, die eine Verlegung von Glasfaser bis zu einem Mehrfamilienhaus als Ort der Nutzung bieten kann. Nach Einschätzung des Deutschen Landkreistages LT fallen (Super-)Vectoring-Verbindungen damit nicht unter die Definition.

Art. 3 Abs. 2 TK-RL führt die Ziele der Richtlinie auf, zu denen die Mitgliedstaaten nach Abs. 1 beitragen müssen. Insbesondere wird hier die Förderung der Konnektivität von sowie des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen (einschließlich Festnetz-, Mobilfunk- und Drahtlosnetzen) mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen der Union aufgeführt.

Art. 5 ff. TK-RL betreffen die Rolle und die Kompetenzen der nationalen Regulierungsbehörden, die u. a. mit der Durchführung der Funkfrequenzverwaltung und der Bewertung von Marktgestaltungs- und Wettbewerbsfragen betraut werden.

In Art. 12 TK-RL wird die sogenannte Allgemeingenehmigung für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (allgemeine Vorgabe für den Ausbau und den Betrieb) geregelt. Diese sieht vor, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich die Freiheit gewähren, entsprechende Netze und Dienste bereitzustellen. Einschränkungen sind nur unter engen Voraussetzungen möglich.

Geografische Erhebungen

In den Art. 20 ff. TK-RL sind Vorgaben zur Bereitstellung von Informationen, Erhebungen und Konsultationsmechanismen durch Betreiber von Breitbandnetzen enthalten. Kernpunkt ist dabei Art. 22 TK-RL, der geografische Erhebungen zum Netzausbau vorsieht. Durch diese Erhebungen wird von den nationalen Regulierungsbehörden die gegenwärtige geografische Reichweite der Breitbandnetze erfasst. Im Rahmen einer Vorausschau können Informationen über die Netzausbaupläne aller einschlägigen Unternehmen und öffentlichen Stellen in Bezug auf Ausbau oder Modernisierung von Netzen mit sehr hoher Kapazität eingeholt werden.

Die in Art. 22 Abs. 1 UA 3 TK-RL vorgesehene verpflichtende Durchführung einer Vorausschau auf die nächsten drei Jahre wurde im angenommenen Text im Vergleich zum Vorschlag der Kommission deutlich abgeschwächt. Nach dem vorliegenden Text besteht keine allgemeine Verpflichtung zur Durchführung einer Vorausschau, die Durchführung steht im Ermessen der zuständigen Behörden. Auch die Festlegung auf den ursprünglich festgelegten Dreijahreszeitraum wurde gestrichen, die Behörde kann den Zeitraum selbst festlegen. Die privaten Betreiber, der VKU und die BREKO hatten allesamt auf eine Einschränkung der Verpflichtungen gedrängt.

Die nationalen Regulierungsbehörden werden für den Fall der Durchführung einer Vorausschau befugt, von den Unternehmen die Vorlage von Informationen über künftige Netz- oder Dienstentwicklungen einzufordern. Die Informationen beinhalten u. a. elektronische Kommunikationsnetze und zugehörige Einrichtungen, die auf lokaler Ebene aufgeschlüsselt und ausreichend detailliert sein müssen. Nur solche

Informationen können eingeholt werden, die bereits verfügbar sind oder mit vertretbarem Aufwand bereitgestellt werden können. Sollten die übermittelten Informationen nicht ausreichen, können auch andere Unternehmen (u. a. in verbundenen Sektoren) von der Regulierungsbehörde im Rahmen einer Marktbefragung konsultiert werden.

Nach einer abgeschlossenen Erhebung können die Regulierungsbehörden nach Abs. 2 ein geografisch abgegrenztes Gebiet ausweisen, für das festgestellt wird, dass während des Zeitraums der Vorausschau kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein Netz mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant und auch keine Modernisierung vorgesehen ist.

Im Anschluss an die Veröffentlichung der Gebiete können die Regulierungsbehörden anschließend Unternehmen und öffentliche Stellen nach Abs. 3 ersuchen, ihre Ausbaupläne zu bekunden. Sollten Unternehmen oder öffentliche Stellen wissentlich oder grob fahrlässig irreführende, falsche oder unvollständige Informationen in diesem Zusammenhang übermitteln, können nach Art. 29 Abs. 2 TK-RL Sanktionen (einschließlich Geldbußen und Zwangsgelder) verhängt werden.

Universaldienst

Art. 84 ff. TK-RL enthalten Vorgaben zu Universaldienstverpflichtungen. Mitgliedstaaten müssen nach Art. 84 Abs. 1 TK-RL insbesondere sicherstellen, dass „alle Verbraucher in ihrem Gebiet zu einem erschwinglichen Preis Zugang zu einem verfügbaren, angemessenen Breitbandinternetzugangsdienst und zu Sprachkommunikationsdiensten haben“. Nach Abs. 2 können die Mitgliedstaaten auch für einen erschwinglichen mobilen Zugang sorgen.

Ergibt eine geografische Erhebung nach Art. 22 ff. TK-RL, dass ein angemessener kabelgebundener Breitbandzugang unter normalen wirtschaftlichen Bedingungen nicht gewährleistet werden kann, können die zuständigen nationalen Behörden den Betreibern gemäß Art. 86 TK-RL Universaldienstverpflichtungen auferlegen. Sollten die Kosten der Umsetzung für den Betreiber unverhältnismäßig sein, müssen unter den Voraussetzungen der Art. 89 bzw. 90 TK-RL Entschädigungen gezahlt werden.

5G-Ausbau

Der Kodex enthält eine Reihe von Vorgaben, die einen koordinierten Ausbau von 5G-Netzen in allen Mitgliedstaaten erlauben sollen.

Art. 4 TK-RL betrifft die Planung und Koordinierung der Funkfrequenzpolitik. Nach Abs. 1 arbeiten die Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission bei der strategischen Planung, Koordinierung und Harmonisierung zusammen. Die Kommission wird nach Abs. 4 ermächtigt, Gesetzgebungsvorschläge zur Freigabe harmonisierter Funkfrequenzen für die gemeinsame Nutzung zu erarbeiten.

Auch für die Funkfrequenzen gelten die Vorgaben zur Allgemeingenehmigung aus Art. 12 TK-RL, die dort aufgeführten einschränkenden Bedingungen werden durch Art. 13 TK-RL ergänzt.

Art. 45 TK-RL enthält Vorgaben zur Verwaltung der Funkfrequenzen und umfasst neben allgemeinen Zielen auch die Vorgabe in Abs. 2 lit. e) TK-RL, dass Mitgliedstaaten die gemeinsame Nutzung von Funkfrequenzen im Sinne des Art. 2 Nr. 26 TK-RL fördern sollen.

Bei der Zuteilung von individuellen Funkfrequenznutzungsrechten besteht für die nationalen Regulierungsbehörden die Möglichkeit, gem. Art. 47 Abs. 2 lit. a) TK-RL kommerzielle Roamingzugangsvereinbarungen oder die gemeinsame Nutzung von passiven oder aktiven Infrastrukturen als Bedingung vorzusehen. Dies gilt u. a. in Fällen von Art. 61 Abs. 4 TK-RL, wenn in schwer zu versorgenden Gebieten für Drittunternehmen keine vergleichbaren Zugänge zu den Endnutzern zu fairen und angemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Möglichkeit muss bei der Erteilung der Frequenznutzungsrechte ausdrücklich vorgesehen werden.

Vorgaben zum Netzausbau, -zugang und Ko-Investitionen

Hauptziel der Richtlinie ist die Förderung von Investitionen in leitungsgebundene und mobile Netze. Um insbesondere private Investitionen zu fördern, sind im Text eine Reihe von Vorgaben enthalten, die Rechtssicherheit für Investoren verbessern sollen:

- Art. 43 enthält beispielsweise Vorgaben zur Erteilung von Wegerechten,
- Art. 44 TK-RL regelt die gemeinsame Nutzung von Netzbestandteilen und zugehörigen Einrichtungen durch Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze.
- Art. 56 TK-RL verpflichtet die zuständigen Behörden auf mitgliedstaatlicher Ebene zur Gewährung der Bereitstellung eines Zugangs zu öffentlichen Funknetzen.
- Art. 72 und 73 TK-RL ermächtigen die nationalen Regulierungsbehörden, Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht bei angemessenen Anträgen Zugangsverpflichtungen zu baulichen Anlagen bzw. Netzkomponenten aufzuerlegen.
- Art. 76 TK-RL betrifft Ko-Investitionen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht und Dritten in Bestandteile von Netzen mit hoher Kapazität und nennt die Bedingungen (u. a. offener Zugang für Dritte) unter denen solche Modelle möglich sind.

Art. 40 TK-RL regelt, dass die Netzsicherheit aller relevanten Netze durch die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (im Folgenden „ENISA“) koordiniert wird.

Art. 109 TK-RL regelt den Zugang zu europäischen und nationalen Notrufnummern. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass alle Endnutzer Zugang zu kostenlosen und nicht an Zahlungsmittel gebundenen Notdiensten unter den entsprechenden Nummern haben.

Art. 110 TK-RL sieht die Einrichtung von öffentlichen Warnsystemen vor, durch die Anbieter Endnutzer vor drohenden oder sich ausbreitenden größeren Notfällen und Katastrophen warnen.

Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union und dem Inkrafttreten drei Tage später haben die Mitgliedsstaaten zwei Jahre Zeit, die Regelungen in nationales Recht zu übertragen. In Deutschland sollen die Regelungen der Richtlinie im Zuge einer Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) umgesetzt werden.

Theel

Anlage